

walt sind damit eben so vereinbar, als die Verschiedenheit der Stände, wenn nur die Strenge nicht Unmenschlichkeit, die Wachsamkeit nicht ein argwöhnisches Aufschauern wird, und die Möglichkeit, sich von einem Stande zum andern emporzuschwingen, Keinem versagt ist. Der moralische Mensch fühlt nur Vortheile in der bürgerlichen Gesellschaft, der unmoralische nur Nachtheile.

Nicht alle Menschen sind im Stande, ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch eignes Nachdenken zu erkennen. Schon deshalb ist eine allgemeine Bekanntmachung nothwendig. Allein es macht auch im täglichen Verkehr die große Verschiedenheit der Völker und ihrer Verhältnisse, der Menschen und ihrer Charaktere, die zahllose Menge von Fällen, die sich durchaus nicht alle vorher berechnen lassen, so mannichfaltige Veränderungen und Ausnahmen in den ursprünglichen Rechten und Verbindlichkeiten nothwendig, wenn Gerechtigkeit wirklich gehandhabt werden soll, daß eine förmliche Bekanntmachung darüber unvermeidlich wird. Diese kann nur von dem Staatsoberhaupt, dem Landesherrn, ausgehn. Allgemein verbindliche Regeln für die Handlungen der Staatsbürger, deren Beobachtung durch Zwangsgesetze befördert wird, heißen Gesetze. Der Landesherr hat hiernächst, als Theile der höchsten Gewalt:

- a) die gesetzgebende Macht, d. h. die Macht, diejenigen Einrichtungen zu treffen, und die Mittel zu ihrer Ausführung zu wählen, welche er dem Zwecke des Staats gemäß für die besten hält;
- b) eine